Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow
"Ortsteil Kothendorf Dorfstraße"
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

VORENTWURF

Lfd.Nr.	Träger öffentl. Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
I.1	Amt f. Raumordnung	17.09.2019					
II.	**Träger öffentl. Belange**						
A	Amt für Raumordnung	17.09.2019	17.10.2019	11.10.2019		x	
II.1	Landkreis Ludwigslust-Parchim	17.09.2019	29.10.2019	25.10.2019		x	
II.2	Wirtschaftsministerium M-V	17.09.2019					
II.3	StALU	17.09.2019	22.10.2019	21.10.2019	x	x	
II.4	Landgesellschaft M-V	17.09.2019	20.09.2019	19.09.2019		x	
II.5	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	17.09.2019					
II.6	Forstamt Friedrichsmoor	17.09.2019					
II.7	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	17.09.2019	17.10.2019	17.10.2019		x	
II.8	Bergamt Stralsund	17.09.2019	21.10.2019	16.10.2019		x	
II.9	Straßenbauamt Schwerin	17.09.2019	07.10.2019	27.09.2019		x	
II.10	Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim	17.09.2019	07.10.2019	01.10.2019		x	
II.11	Nahverkehr Schwerin	17.09.2019					
II.12	GDMcom	17.09.2019	23.09.2019	23.09.2019		x	
II.12a	BIL Die Leitungsauskunft	24.09.2019	24.09.2019	24.09.2019		x	
II.13	Landesamt für innere Verwaltung	17.09.2019	18.09.2019	18.09.2019		x	
II.14	Industrie- und Handelskammer Schwerin	17.09.2019					
II.15	Handwerkskammer Schwerin	17.09.2019					
II.16	Bundeswehr	17.09.2019	15.10.2019	14.10.2019		x	
II.17	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	17.09.2019					
II.18	Betrieb für Bau und Liegenschaften	17.09.2019					
II.19	Finanzamt Hagenow	17.09.2019					
II.20	Kirchenkreisverwaltung ev.-luth. Kirchenkreis	17.09.2019					
II.21	Erzbistum Hamburg	17.09.2019					
II.22	WEMAG Schwerin	17.09.2019	14.10.2019	10.10.2019		x	
II.23	HanseWerk AG	17.09.2019	18.09.2019	18.09.2019		x	
II.24	GASCADE Gastransport GmbH	17.09.2019	25.09.2019	25.09.2019		x	
II.25	Zweckverband Schweriner Umland	17.09.2019	27.09.2019	24.09.2019		x	
II.26	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	17.09.2019	22.10.2019	17.09.2019		x	
II.27	Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH	17.09.2019	08.10.2019	08.10.2019		x	
II.28	BVVG	17.09.2019					
II.29.	Wasser- und Bodenverband	17.09.2019	07.10.2019	07.10.2019		x	
II.30	Polizeidirektion Schwerin	17.09.2019					
II.31	Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	17.09.2019	25.09.2019	23.09.2019		x	
II.32	BUND	17.09.2019					
II.33	Landesanglerverband	17.09.2019					
II.34	Landesjagdverband	17.09.2019	07.10.2019	01.10.2019		x	
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	17.09.2019					
II.36	NABU	17.09.2019					
II.37	Deutsche Bahn AG	17.09.2019					
II.38	50 Hertz GmbH	17.09.2019	19.09.2019	19.09.2019		x	

III.	**Nachbargemeinden**						
	Amt Stralendorf						
III.1	Gemeinde Dümmer	17.09.2019		24.09.2019			x
III.2	Gemeinde Hothusen	17.09.2019		24.09.2019			x
III.3	Gemeinde Schossin	17.09.2019		18.09.2019			x
III.4	Gemeinde Stralendorf	17.09.2019					
	Amt Hagenower Land						
III.5	Gemeinde Alt Zachun, Bandenitz, Gammelin, Hülseburg	17.09.2019	23.10.2019	23.10.2019			x
1	**Stellungnahmen mit abwägunsrelevanten Anregungen**						
2	**Stellungnahmen mit Hinweisen**						
3	**Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise**						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 17. Okt. 2019 LVB FD I FD II FD III i.A. Amt Stralendorf Für die Gemeinde Warsow Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mai: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-142/19 Datum: 11.10.2019 nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zum B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 17.09.2019 (Posteingang: 23.09.2019) Ihr Zeichen: -- Sehr geehrter Herr Knaack, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juli 2019) vorgelegen. 2 Planungsziel ist es, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Dorfstraße 27 und 29, ohne die rückwärtige Ausdehnung der Bebauung zu erweitern. Hierfür sollen vorhandene bauliche Anlagen genutzt, erweitert und vervollständigt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,54 ha.	zu 1. Die Stellungnahmen werden entsprechend der vorliegenden Programme der Raumordnung und Landesplanung beurteilt. zu 2. Die Darlegungen zu den vorgelegten Unterlagen und zu den Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Warsow als gemischte Baufläche dargestellt. Im B-Plan Nr. 5 soll ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden.		
2	**Raumordnerische Bewertung** Durch das o. g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßgaben nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3	**Bewertungsergebnis** Dem B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.	zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4	**Abschließender Hinweis** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Zu 5. Die Beteiligung erfolgt mit dem Entwurf. Ein nochmaliges Stellungnahmeverfahren erfolgt. Somit sind die Belange beachtet. Grundzüge werden ohnehin nicht verändert.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag J. Eberle Jana Eberle		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDKREIS **LUDWIGSLUST-PARCHIM** RAUM FÜR ZUKUNFT EINGEGANGEN 29. Okt. 2019 metropolregion hamburg LVB | FD I | FD II | FD III 538 Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim **Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim** Gemeinde Warsow der Bürgermeister durch das Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf bei Schwerin **Organisationseinheit** Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau **Ansprechpartner** Frau Hübner **Telefon** 03871 722-6312 **Fax** 03871 722-77 6312 **E-Mail** gabriele.huebner@kreis-lup.de **Aktenzeichen** BP 190050 **Dienstgebäude** Ludwigslust **Zimmer** B 309 **Datum** 25.10.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, **Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow gemäß § 13b BauGB** **Bezug:** Schreiben des Amtes vom 17.09.2019 Planzeichnung M 1: 500 vom Juli 2019 Begründung zum Vorentwurf vom Juli 2019 Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Warsow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr** Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, Augenmerk soll jedoch auf die Freihaltung der Seitenstreifen/ des Sicherheitsraums der Kreisstraße und ausreichende Sichten (niedrige Einfriedungen, keine sonstige sichtbehindernden Bauten) auf selbige bezüglich der Grundstücksausfahrten gerichtet werden. **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz** Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise. **Hinweise:** Die unter 10.4. Brandschutz/Löschwasser aufgezeigten Angaben zum Löschwasser sind umzusetzen. Darüber hinaus ist die Bereitstellung des Löschwassers konkret und aktuell nachzuweisen. Bei der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz, ist die Absicherung durch Bestätigung des Wasserversorgers nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in den Textteil „Städtebauliche Begründung“ einzupflegen.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die eingereichten Unterlagen durch die Fachdienste des Landkreises geprüft wurden. zu 2. Die Gemeinde Warsow beschäftigt sich nachfolgend mit den vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im vorderen Grundstücksbereich, zur Straße hin, sind keine Änderungen vorgesehen. Die Festsetzungen berücksichtigen ausreichend Abstände zwischen Bebauung und Straßenverkehrsfläche. zu 4. Der Hinweis wird nachfolgend beachtet. zu 5. Die Darlegungen der Begründung unter 10.4 werden durch die Gemeinde umgesetzt. zu 6. Die Löschwasserbereitstellung ist sicher zu stellen. Die Gemeinde berücksichtigt dies in ihrem Löschwasserkonzept.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. - Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
7	**FD 53 – Gesundheit** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine n Einwände.	zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Stellungnahme des Fachdienstes Gesundheit keine Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
8	**FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow.	zu 8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Regionalmanagement keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
9	**FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.	zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Vermessung und Geoinformation keine Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
10	**Hinweis:** Im an das Plangebiet nordöstlich angrenzenden Bereich fehlt die Flurstücksnummer 26/10. Das Flurstück 26/12 in der Planzeichnung wurde im Jahre 2018 in die Flurstücke 26/19 und 26/20 zerlegt, diese wurden im September 2018 ins Kataster übernommen.	zu 10. Flurstücksangaben werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
11	Der Plan liegt im Gebiet des BOV Warsow.	zu 11. Die Ausführung zum Bodenordnungsverfahren Warsow wird berücksichtigt in der Begründung.	Zu berücksichtigen.
12	**FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).	zu 12. Die Grundlagen zur Bewertung des Denkmalschutzes werden zur Kenntnis genommen und gelten ohnehin.	Zur Kenntnis zu nehmen.
13	1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.	zu 13. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
14	2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:	zu 14. Die Ausführungen, dass keine Bodendenkmale berührt sind, werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
15	Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).	zu 15. Der Hinweis ist bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
16	*Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	zu 16. Die Hinweise aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	-
17	**Hinweise:** 1. Für genehmigungsbedürftige und bereits errichtete bauliche Anlagen sind nachträgliche Anträge zur Erteilung einer Baugenehmigung zu stellen.	zu 17. Die Anforderungen an Baugenehmigungsverfahren sind unabhängig von der Bauleitplanung zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
18	2. Bereits errichtete bauliche Anlagen bzw. ungenehmigte Umnutzungen von Gebäuden, beispielhaft Flurstück 26/11, stehen zum Teil im Widerspruch zum Abstandsflächenrecht des § 6 Absatz 8 LBauO M-V, wonach Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von maximal 9 m und je Grundstück von insgesamt maximal 15 m zulässig sind.		
19	3. Die Überschreitung der Regelung gemäß § 6 Abs. 8 LBauO M-V begründet die Entstehung und Einhaltung von Abstandsflächen, welche sich auf ein anderes Grundstück erstrecken. Die Abstandsfläche muss auf dem Baugrundstück selbst liegen. Sie kann sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist dass sie nicht überbaut wird (§ 6 Abs. 2 LBauO M-V). Als öffentlich-rechtliche Sicherung gilt die Eintragung einer Baulast		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD 53 – Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine n Einwände.		
7	**FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow.		
8	**FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.		
9	**Hinweis:** Im an das Plangebiet nordöstlich angrenzenden Bereich fehlt die Flurstücksnummer 26/10. Das Flurstück 26/12 in der Planzeichnung wurde im Jahre 2018 in die Flurstücke 26/19 und 26/20 zerlegt, diese wurden im September 2018 ins Kataster übernommen. Der Plan liegt im Gebiet des BOV Warsow.		
10	**FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).		
11	1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.		
12	2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:		
13	Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).		
14	*Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:		
15	**Hinweise:** 1. Für genehmigungsbedürftige und bereits errichtete bauliche Anlagen sind nachträgliche Anträge zur Erteilung einer Baugenehmigung zu stellen.		
16	2. Bereits errichtete bauliche Anlagen bzw. ungenehmigte Umnutzungen von Gebäuden, beispielhaft Flurstück 26/11, stehen zum Teil im Widerspruch zum Abstandsflächenrecht des § 6 Absatz 8 LBauO M-V, wonach Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von maximal 9 m und je Grundstück von insgesamt maximal 15 m zulässig sind.	zu 18. Die Anforderungen an die Abstandsflächen sind zu überprüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Nachweise der Einhaltung der LBauO M-V sind entsprechend zu erbringen.	Zu berücksichtigen.
17	3. Die Überschreitung der Regelung gemäß § 6 Abs. 8 LBauO M-V begründet die Entstehung und Einhaltung von Abstandsflächen, welche sich auf ein anderes Grundstück erstrecken. Die Abstandsfläche muss auf dem Baugrundstück selbst liegen. Sie kann sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist dass sie nicht überbaut wird (§ 6 Abs. 2 LBauO M-V). Als öffentlich-rechtliche Sicherung gilt die Eintragung einer Baulast	zu 19. Die Anforderungen an Abstandsflächen und Baulasten sind zu beachten. Regelung im entsprechenden Bauantragsverfahren bzw. durch entsprechende Baulasten.	Zu berücksichtigen.
18			
19			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung. Entsprechende Baulasteintragungen sind mit Bauantragstellung nachzuweisen.	zu 20. Diese Forderung ergibt sich aus der Landesbauordnung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Bei der Bauantragsstellung sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zu beachten.	zu 21. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	5. Die Bauantragsunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO M-V) beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen.	zu 22. Die Aussage wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Straßen- und Tiefbau 1) Straßenaufsicht Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 61.	zu 23. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Straßenbaulastträgers keine Einwände und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen) Bei dem Bebauungsplan Nr. 5 Ortsteil Kothendorf der Gemeinde Warsow ist die Kreisstraße 61 betroffen. Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.	zu 24. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bauleitplanung Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Vorentwurf, 15.Juli 2019) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. Da der Teil „B“ - Text und die Verfahrensvermerke nicht mit der Planzeichnung Teil „A“ verbunden sind, sind diese rechtseindeutig zu verbinden bzw. ist alles auf einer Planzeichnung darzustellen. Dieses wird erforderlich, weil die Planzeichnung zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen wird. Auf der Planzeichnung Teil „A“ empfehle ich die Angaben entsprechend Punkt 2.1 der Begründung zur Gemarkung, Flur und Flurstücke ebenfalls zur Rechtseindeutigkeit zu ergänzen, denn die Planzeichnung wird - wie bereits erwähnt - zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB aufgestellt werden. Bei der Aufstellung ist gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren heranzuziehen. Eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wären in diesem Fall gemäß § 13 BauGB nicht erforderlich gewesen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB nur einer Berichtigung bedarf. Unter dem o.g. Gesichtspunkt sind die Angaben in den Punkten 3.1 und 4.1 in Einklang zu bringen bzw. zu ändern. Im Punkt 4.2 im 2. Abschnitt sind die Angaben zur Umweltprüfung zu berichtigen („ohne“ ergänzen). Des Weiteren empfehle ich, die Bemaßung der Baugrenze im westlichen Plangebiet zu ergänzen. Außerdem weise ich darauf hin, dass der Anschluss der Baugrundstücke an die öffentliche Erschließung (Zuwegung) gesichert sein muss, vergl. hierzu die Angaben im Punkt 5.2 der Begründung. Die Angaben sind ggf. zu ergänzen. Hinweis: Da es sich um die Überplanung von nur zwei Grundstücken im Ortsteil Kothendorf entlang der Dorfstraße handelt, empfehle ich der Gemeinde die Planung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den gesamten Bereich entlang der Straße zu überdenken und den Geltungsbereich eventuell zu erweitern. Die Planungshoheit obliegt der Gemeinde, darum sind Bauleitplanungen ohne Ansehen der Eigentumsverhältnisse möglich (vergl. Punkt 11.1 der Begründung)	zu 25. Die Satzung wird vollständig inklusive Planzeichnung-Teil A und Text-Teil B inklusive Verfahrensvermerken erstellt. zu 26. Der Hinweis wird beachtet; obwohl die Anforderungen selbstredend sind. Die Planzeichnung ist hinreichend dokumentiert. zu 27. Die Anforderungen werden beachtet. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist wie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB durchgeführt worden, um Sicherheit für die weiteren Verfahrensschritte zu erhalten. Ansonsten werden die Belange ergänzt. zu 28. Die Anforderung wird beachtet.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.
	FD 67 – Immissionsschutz / Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: **Auflagen** 1. Die Fläche des B-Plan-Gebietes wird zukünftig als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.	zu 29. Die Bemaßung wird ergänzt. zu 30. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die hinterliegenden Grundstücke nach Überfahrt über die 1. Reihe erreicht werden. zu 31. Die Gemeinde ergänzt ihre Ausführungen. Der Gemeinde ist bekannt, dass die Eigentumsverhältnisse nicht maßgeblich sind. Die Gemeinde hat bei ihrer Entscheidung insbesondere auch die Belange der benachbarten Grundstückseigentümer berücksichtigt, die kein Interesse an der Planung vorgetragen haben.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung. Entsprechende Baulasteintragungen sind mit Bauantragstellung nachzuweisen. 19 4. Bei der Bauantragsstellung sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zu beachten. 20 5. Die Bauantragsunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO M-V) beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen. 21 *Straßen- und Tiefbau* 1) Straßenaufsicht Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 61. 22 2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen) Bei dem Bebauungsplan Nr. 5 Ortsteil Kothendorf der Gemeinde Warsow ist die Kreisstraße 61 betroffen. Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken. 23 *Bauleitplanung* Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Vorentwurf, 15.Juli 2019) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. 24 Da der Teil „B“ - Text und die Verfahrensvermerke nicht mit der Planzeichnung Teil „A“ verbunden sind, sind diese rechtseindeutig zu verbinden bzw. ist alles auf einer Planzeichnung darzustellen. Dieses wird erforderlich, weil die Planzeichnung zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen wird. 25 Auf der Planzeichnung Teil „A“ empfehle ich die Angaben entsprechend Punkt 2.1 der Begründung zur Gemarkung, Flur und Flurstücke ebenfalls zur Rechtseindeutigkeit zu ergänzen, denn die Planzeichnung wird - wie bereits erwähnt - zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen. 26 Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB aufgestellt werden. Bei der Aufstellung ist gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren heranzuziehen. Eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wären in diesem Fall gemäß § 13 BauGB nicht erforderlich gewesen. 27 Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB nur einer Berichtigung bedarf. Unter dem o.g. Gesichtspunkt sind die Angaben in den Punkten 3.1 und 4.1 in Einklang zu bringen bzw. zu ändern. Im Punkt 4.2 im 2. Abschnitt sind die Angaben zur Umweltprüfung zu berichtigen („ohne“ ergänzen). 28 Des Weiteren empfehle ich, die Bemaßung der Baugrenze im westlichen Plangebiet zu ergänzen. 29 Außerdem weise ich darauf hin, dass der Anschluss der Baugrundstücke an die öffentliche Erschließung (Zuwegung) gesichert sein muss, vergl. hierzu die Angaben im Punkt 5.2 der Begründung. Die Angaben sind ggf. zu ergänzen. 30 Hinweis: Da es sich um die Überplanung von nur zwei Grundstücken im Ortsteil Kothendorf entlang der Dorfstraße handelt, empfehle ich der Gemeinde die Planung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den gesamten Bereich entlang der Straße zu überdenken und den Geltungsbereich eventuell zu erweitern. Die Planungshoheit obliegt der Gemeinde, darum sind Bauleitplanungen ohne Ansehen der Eigentumsverhältnisse möglich (vergl. Punkt 11.1 der Begründung) 31 **FD 67 – Immissionsschutz / Abfall** Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: 32 **Auflagen** 1. Die Fläche des B-Plan-Gebietes wird zukünftig als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von 33 - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.	zu 32. Siehe hierzu die nachfolgende Behandlung zu den einzelnen Gliederungspunkten der Stellungnahme. zu 33. Die Gemeinde hat sich mit den Auflagen beschäftigt. Die Anforderungen entsprechen ohnehin den Anforderungen von Gesetzen und Verordnungen. Die Art der Nutzung stellt sich als allgemeine Wohnnutzung dar. Diese wird auch aufrechterhalten. Eine Übernahme der Ausführungen erfolgt in maßgeblichen Teilen in der Begründung.	- Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlagen, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden: **Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)**	**36**	**39**	**42**	**45**	**48**	**51**	**54**	**57**	**60**	**63**	**66** **Abstand in m**	**0,1**	**0,5**	**0,9**	**1,4**	**2,2**	**3,4**	**5,2**	**7,6**	**10,9**	**15,6**	**22,2** 5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. 6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. **Hinweise** 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten. **FD 68 – Natur, Wasser, Boden** *Naturschutz* Eingriff/Gehölzschutz Der Planung wird zugestimmt. Artenschutz Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Gegen das o.g. Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken, insofern die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Textteil B der Satzung über den B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Warsow „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ umgesetzt werden. Folgender Belang ist im Textteil B der Satzung zu ändern: Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln hat die Baufeldfreimachung in der Zeit von September bis Ende Februar zu erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass keine Bodenbrüter brüten. *Wasser- und Bodenschutz* Keine Einwände: Gewässer I. und II. Ordnung – Sander 01.10.2019; Abwasser – Sander 01.10.2019; Grundwasserschutz – 02.10.2019 Thiem; Bodenschutz – 02.10.2019 Thiem Bedingungen/Auf.l./ Hinw. laut Anlage Ablehnung lt. Anlage Nachforderung lt. Anlage 34 35 36 37	zu 34. Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind zu sichern. Zielsetzung ist die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes, wie es auch im Bestand vorhanden ist. Insofern ist davon auszugehen, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können. zu 35. Die Zustimmung des Fachdienstes Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. zu 36. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Teil B-Text berücksichtigt die Anforderungen an die Baufeldfreimachung. zu 37. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht Gewässer I. und II. Ordnung, Abwasser, Grundwasserschutz, Bodenschutz keine Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
38	5 **FD 70 - Abfallwirtschaft** Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Hübner Hübner SB Bauleitplanung	zu 38. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Stralendorf Fachdienst III z. H. Herrn Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 22. Okt. 2019 LVB FD I FD II FD III Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-339-19-5122-76147 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 21. Oktober 2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** Ihr Schreiben vom 17. September 2019 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Umsetzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow verbraucht. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das geplante Bauvorhaben im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Warsow befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.	zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange geprüft wurden. Die Bestätigung, dass keine landwirtschaftlichen Flächen verbraucht werden, wird ebenso zur Kenntnis genommen und ebenso, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bereich im Bodenordnungsverfahren enthalten ist, jedoch keine Bedenken vorgetragen werden.	- Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	zu 3.3. Das LUNG wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	zu 3.4. Diesbezüglich befinden sich bereits Hinweise in der Plandokumentation.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. angezeigt wurden.	zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen, die nach BImSchG genehmigt und angezeigt wurden im Umgebungsbereich vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Hinweis: Dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Immissionsschutz- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft liegt ein Antrag der ENERCON GmbH über die Errichtung von 19 Windkraftanlagen im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung vor. Dieser Antrag befindet sich derzeit in der Prüfphase. Im Folgenden sind die detaillierten Standorte der geplanten Windkraftanlagen gelistet:	zu 4.2. Die Hinweise zum Antrag werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anforderungen an gesunde Wohn-und Lebensverhältnisse im Bereich des Plangebietes zu berücksichtigen sind. Die Schutzbedürftigkeit innerhalb des Plangebietes ist bereits gegeben. Die Begründung ist um diesen Sachverhalt zu ergänzen. Die Bebauung ist bereits vorhanden und wird zu Zwecken des Wohnens genutzt. Der Schutzbereich des allgemeinen Wohngebietes ist beachtlich. Abwägungsspielraum entsteht durch die Lage am Rand der Ortslage.	Zu berücksichtigen.

Anlagenbetreiber	Anlagen	Gemarkung	Flurstück
ENERCON GmbH	Windkraftanlagen	Warsow Flur 1	122; 137; 142; 149; 159
		Kothendorf Flur 1	16; 20
		Stralendorf Flur 1 Flur 3	224; 271;273; 323 121; 122; 128; 137; 138; 144/2; 202; 235/1

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 Diese derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf, Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Berücksichtigung finden. Im Auftrag Henning Remus		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH II 4 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen Amt Stralendorf Gemeinde Warsow Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 20. Sep. 2019 LVB FD I FD II FD III Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de Leezen, den 19.09.2019 Bearbeiter: Herr Ost Tel.: (03866) 404-284 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** Hier: frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange *Sehr geehrte Damen und Herren,* mit Ihrem Schreiben vom 17.09.2019 baten Sie um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LG) zu der o.g. Maßnahme. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LG) ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen. 1 Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. 2 Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. 3 Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. Ost	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landgesellschaft keine Belange berührt sind und der Realisierung keine Belange entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Der Vorbehalt wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Warsow geht davon aus, dass durch die Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB und die Beteiligung der Öffentlichkeit hinreichend Gelegenheit gegeben wird, Stellungnahmen abzugeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 3. Davon macht die Gemeinde im Bedarfsfall Gebrauch. Derzeit ist dies nicht absehbar.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de **Gesendet:** Donnerstag, 17. Oktober 2019 11:13 **An:** Knaack **Betreff:** 19345,Satzung B-Plan Nr. 5 "OT Kothendorf Dorfstraße", Gemeinde Warsow Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.09.2019 keine Stellungnahme ab. 1 Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LUNG keine Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen abgibt. Zu 2. Die Anforderungen des BauGB im Rahmen der Planaufstellung werden beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Stralendorf für die Gemeinde Warsow Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 21. Okt. 2019 Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.-Nr. 2837/19 Az.: 5[illegible]/13076/424-19 Ihr Zeichen / vom 9/17/2019 Mein Zeichen / vom GÜ Telefon 61 21 41 Datum 10/16/2019 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. 1 Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. 2 Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 3 Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge vorliegen. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Stralendorf für die Gemeinde Warsow Fachdienst: III Bau Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385 511 4422 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-00-2019/187-144a (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 27.09.2019 **Stellungnahme** **zum Vorentwurf über den Vorentwurf des 5. Bebauungsplanes „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ in der Gemeinde Warsow** **Ihr Schreiben vom 17.09.2019** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ich beziehe mich auf die eingereichten Unterlagen vom 17.09.2019 zum Vorentwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Warsow. Ich habe die Unterlagen geprüft. Gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Bundes- und Landesstraßen sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen, da auch keine Bundes- und Landesstraßen von der Maßnahme betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	02. OKT. 2019 VLP • Bahnhofstraße 125 • 19230 Hagenow Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr. 30 19073 Stralendorf KOMMT GUT AN. Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH Betriebsstelle: Hagenow Bahnhofstraße 125 19230 Hagenow Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frank Möller Tel.: 03883-6161-20 Fax: 03883-6161-50 E-Mail: f.moeller@vl-p.de Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom / Unser Zeichen: Mö./Vo. / Ort, Datum: Hagenow, 01.10.2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** Sehr geehrter Herr Knaack, für oben genanntes Bauvorhaben geben wir Ihnen eine Fehlanzeige. Es betrifft unseren Busverkehr nicht. Mit freundlichen Grüßen Stefan Lösel Geschäftsführer	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim GmbH nicht berührt ist. Die Gemeinde hat auch den Nahverkehr Schwerin beteiligt. Der Nahverkehr Schwerin hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack **Von:** leitungsauskunft@gdmcom.de **Gesendet:** Montag, 23. September 2019 11:48 **An:** Knaack **Betreff:** AW: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow (Vorentwurf) **Anlagen:** 14713_19_Gesamtakte (Antwort B).pdf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage. Freundliche Grüße GDMcom GmbH Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login GDMcom GDMcom GmbH Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 USt. ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 · ISO 27001 · BS OHSAS 18001 · SCC · DIN 14675 · berufundfamilie Hinweise: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank. Alle ein- und ausgehenden E-Mails werden automatisch gespeichert und im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeitet und genutzt. Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Seite drucken	zu 1. Die Auskunft wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 14713/19 - 23.09.2019 - Seite 1 von 3 GDMcom GDMcom GmbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig Amt Stralendorf - Amtsverwaltung Herr Knaack Dorfstraße 30 **19073 Stralendorf** Ansprechpartner: Ute Hiller Telefon: 0341/3504-461 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 14713/19 PE-Nr.: 14713/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 23.09.2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow (Vorentwurf)** **Ihre Anfrage/n vom:** Brief 17.09.2019 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG / Straelen / nicht betroffen * / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. [1] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). [2] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Anlagenbetreiber nicht betroffen sind; für die GasLINE mit dem Zusatz, dass hier die GDMcom nur teilweise zuständig ist. zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 4. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Anforderungen nur für den Geltungsbereich gelten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 14713/19 - 23.09.2019 - Seite 2 von 3 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. 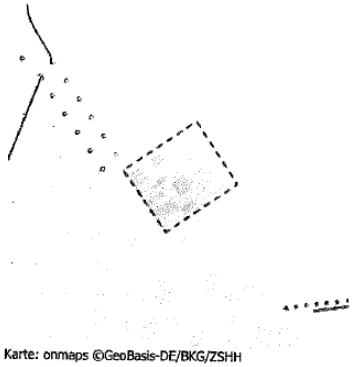 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.547896, 11.282865 Freundliche Grüße GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	zu 5. Die Abfrage wurde im BIL-Portal gesucht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 14713/19 - 23.09.2019 - Seite 3 von 3 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow (Vorentwurf)** Reg.-Nr.: 14713/19 PE-Nr.: 14713/19 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. **Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –	zu 6. Für die Anlagenbetreiber wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 7. Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt mit dem Entwurf. Eine Änderung des Plangebietes ist nicht vorgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 8. Diese Hinweise sind im Zuge der Bauvorhaben zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 9. Die Gemeinde hat deshalb das BIL-Portal bemüht. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 10. Die Gemeinde hat die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack II.12a **Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **Gesendet:** Dienstag, 24. September 2019 08:08 **An:** Knaack **Betreff:** BIL-Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wars... (20190924-0033) Sehr geehrte(r) Herr Bernd Knaack, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre Anfrage "Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße"" (20190924-0033) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer** : Keine zuständigen Teilnehmer 11 Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** 12 Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team BIL Die Leitungsauskunft Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de. *Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL-Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*	zu 11. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Stellungnahme des BIL-Portals ergeben. Es besteht keine weitere Veranlassung. zu 12. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
12	**BIL eG** Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de BIL Die Leitungsauskunft **Bernd Knaack** Dorfstraße 30 19073 Stralendorf **Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20190924-0033** **Sehr geehrter Herr Knaack** Ihre Anfrage "Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße"" mit der Nummer 20190924-0033 vom 24.09.2019 08:07:51 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber. 20190924-0033 Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren ohne Einsatz von Spezialbaugeräten 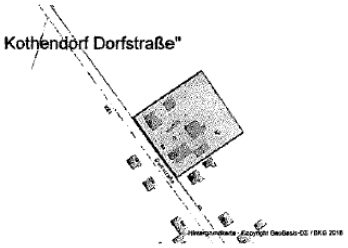 Start der Maßnahme: 01.05.2020 Auftraggeber: Amt Stralendorf Beschreibung: Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert) in ETRS89-32N: 651242.3153067321,5935643.06123032 in WGS-84: 11.28281222613826,53.547867065637774	13 zu 13. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Lagebereich entspricht dem Planbereich.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber Keine zuständigen Teilnehmer gefunden	zu 14. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine zuständigen Teilnehmer beachtlich sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Air BP Amprion GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH BayWa r.e. Operation Service GmbH Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG CenturyLink Communications Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH) Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Erdgas Münster GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH) ExxonMobil Production Deutschland GmbH FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH) GASSCO AS GEW Wilhelmshaven GmbH Gasunie Deutschland Transport Services GmbH InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- MERO Germany AG Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH Netzgesellschaft Düsseldorf mbH Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH	zu 15. Die Auflistung der Leitungsbetreiber wird zur Kenntnis genommen. Belange ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft Nowega GmbH OMV Deutschland GmbH Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung durch die GDMcom mbH) PCK Raffinerie GmbH Schwedt PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Vialel) RAG Montan Immobilien GmbH (Bereich Ruhr) Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel) TeleData GmbH Telia Carrier Germany GmbH Thyssengas GmbH Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel ValloSol GmbH Windpower GmbH Wintershall Holding GmbH Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Gemeinden im Bereich der Anfrage Gemeinde Warsow - Gemeindeschlüssel: 13076147 Postleitzahlen im Bereich der Anfrage 19075 - 19075 Holthusen, Pampow, Schossin, Warsow Mit freundlichen Grüßen BIL eG	zu 16. Die allgemeinen verfahrensseitigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berühren die Planinhalte nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen II.13 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Stralendorf Dorfstraße 30 DE-19073 Stralendorf bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201900855 Schwerin, den 18.09.2019 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.5 Ortsteil Kothendorf Dorfstraße der Gem. Warsow Ihr Zeichen: 17.9.2019 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. zu 2. Der Landkreis wurde als zuständige Behörde beteiligt. Die Stellungnahme des Landkreises zum Katasterwesen wird ausgewertet und ist Gegenstand der Abwägungsdokumentation.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.iverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

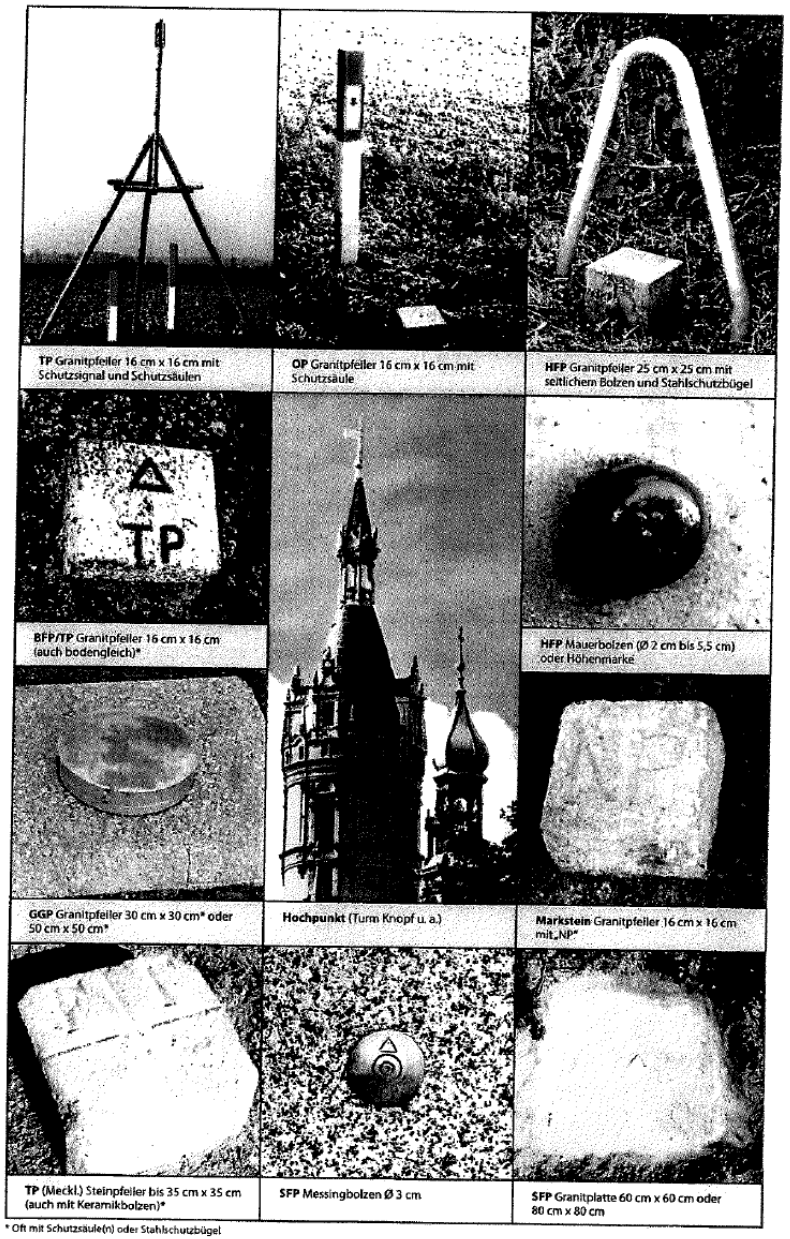

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
16	BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Nur per E-Mail amt@amt-stralendorf.de Aktenzeichen 45-60-00 / K-I-739-19 · Ansprechperson Herr Jelinek · Telefon 0228 5504-4573 · E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org · Datum 14.10.2019 **Anforderung einer Stellungnahme;** FF Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB Ihr Schreiben vom 17.09.2019 - Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. (1) Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. (2) Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig (3) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jelinek BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel. + 49 (0) 228 55044573 Fax + 49 (0) 228 55489-5763	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr nicht berührt sind. zu 2. Die weitere Beteiligung erfolgt mit dem Entwurf. Grundsätzliche Zieländerungen sind nicht beabsichtigt. zu 3. Die Gemeinde führt das Beteiligungsverfahren nach Anforderungen des BauGB durch.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	WEMAG www.wemag.com WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin Amt Stralendorf Herr Knaack Dorfstr. 30 19073 Stralendorf 22 AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 14. Okt. 2019 LVB | BGF | FUB | UBW 11.22. IHRE NACHRICHT VOM: 17.09.2019 UNSER ZEICHEN: 19/01728 ANSPRECHPARTNER: Herr Zimmermann TELEFON: 0385 755-2338 E-MAIL: leitungsauskunft@wemag.com DATUM: 10.10.2019 SEITE/ UMFANG: 1 Seite ANLAGEN: 1 Bestandsplan **B-Plan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow** **Ihr Zeichen: ---** Sehr geehrter Herr Knaack, vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH. Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: **http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html** Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen. Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice **WEMAG Netzdienststelle Gadebusch Telefon: 0385-755 2644.** Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können! Mit freundlichen Grüßen WEMAG AG i.A. i.A. **WEMAG** HAUSADRESSE WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin Tel.: 0385 . 755-0 Fax: 0385 . 755-2222 E-Mail: kontakt@wemag.com Internet: www.wemag.com VORSTAND Caspar Baumgart Thomas Murche VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES Dr. Christof Schulte SITZ DER GESELLSCHAFT Schwerin HANDELSREGISTER Amtsgericht Schwerin B 615	zu 1. Die Schutzanweisung ist entsprechend zu beachten. Sie gilt unabhängig vom Bebauungsplan bei der Ausführung. zu 2. Der Bestandsplan wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. zu 3. Die Hinweise zur Einweisung werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren den Planinhalt nicht. zu 4. Die Gültigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ohnehin eine nochmalige Beteiligung mit dem Entwurf. Insofern werden die Fristen beachtet. zu 5. Die Gemeinde beteiligt die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB und berücksichtigt die Hinweise gemäß konkreter Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

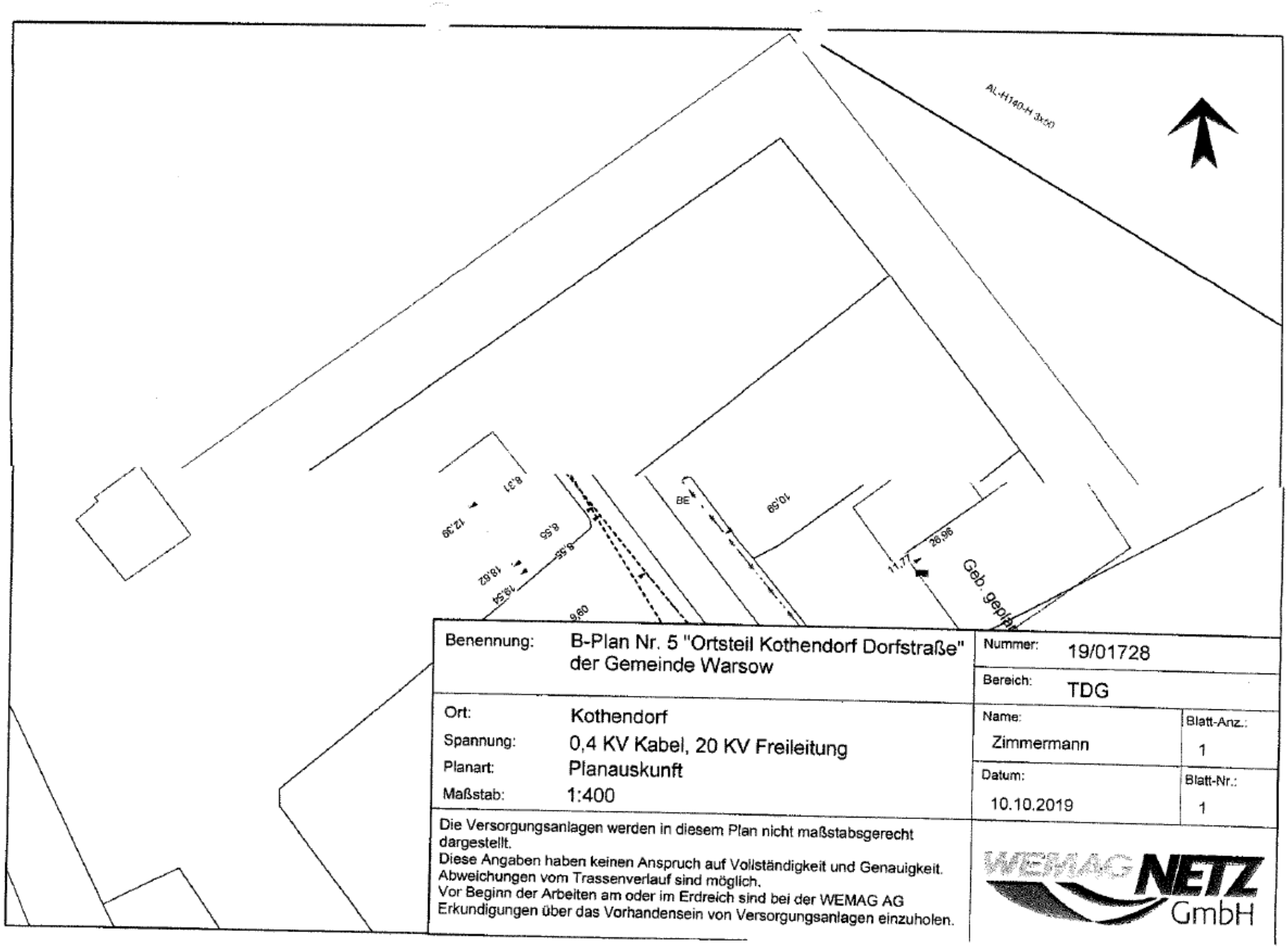
AL-H140-H 3x50
Geb. geoh
Benennung: B-Plan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow
Nummer: 19/01728
Bereich: TDG
Ort: Kothendorf
Spannung: 0,4 KV Kabel, 20 KV Freileitung
Planart: Planauskunft
Maßstab: 1:400
Name: Zimmermann
Blatt-Anz.: 1
Datum: 10.10.2019
Blatt-Nr.: 1
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt.
Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit.
Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.
Vor Beginn der Arbeiten am oder im Erdreich sind bei der WEMAG AG Erkundigungen über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen einzuholen.
WEMAG NETZ GmbH

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hanse Gas #23 **Leitungsauskunft** Amt Stralendorf, FD III Bau Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf **HanseGas GmbH** Netzdienste Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansegas.com **T 038461-51-2127** F 038461-51-2134 18.09.2019 **Reg.-Nr.: 357411** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 5 --Ortsteil Kothendorf Dorfstraße--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB **Ort:** Warsow OT Kothendorf, Dorfstr. 27 u. 29 **HanseGas GmbH** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Freundliche Grüße Reiner Klukas Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Leitungen der Hanse Gas GmbH im Bereich vorhanden sind. Diese Leitungen befinden sich im öffentlichen Raum. Lediglich Hausanschlussleitungen berühren die Grundstücke.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. **Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken** und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. **Bei einer Bauausführung sind** durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**. Das **Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten.	zu 2. Die Planauszüge werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zu berücksichtigen.
	Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.:Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.	zu 3. Die Anforderungen an die Erhaltung des Leitungsbestandes sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan.pdf	zu 4. Das Merkblatt, die Leitungsanfrage und der Rohrnetzplan werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2020-_____- Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warsow „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“

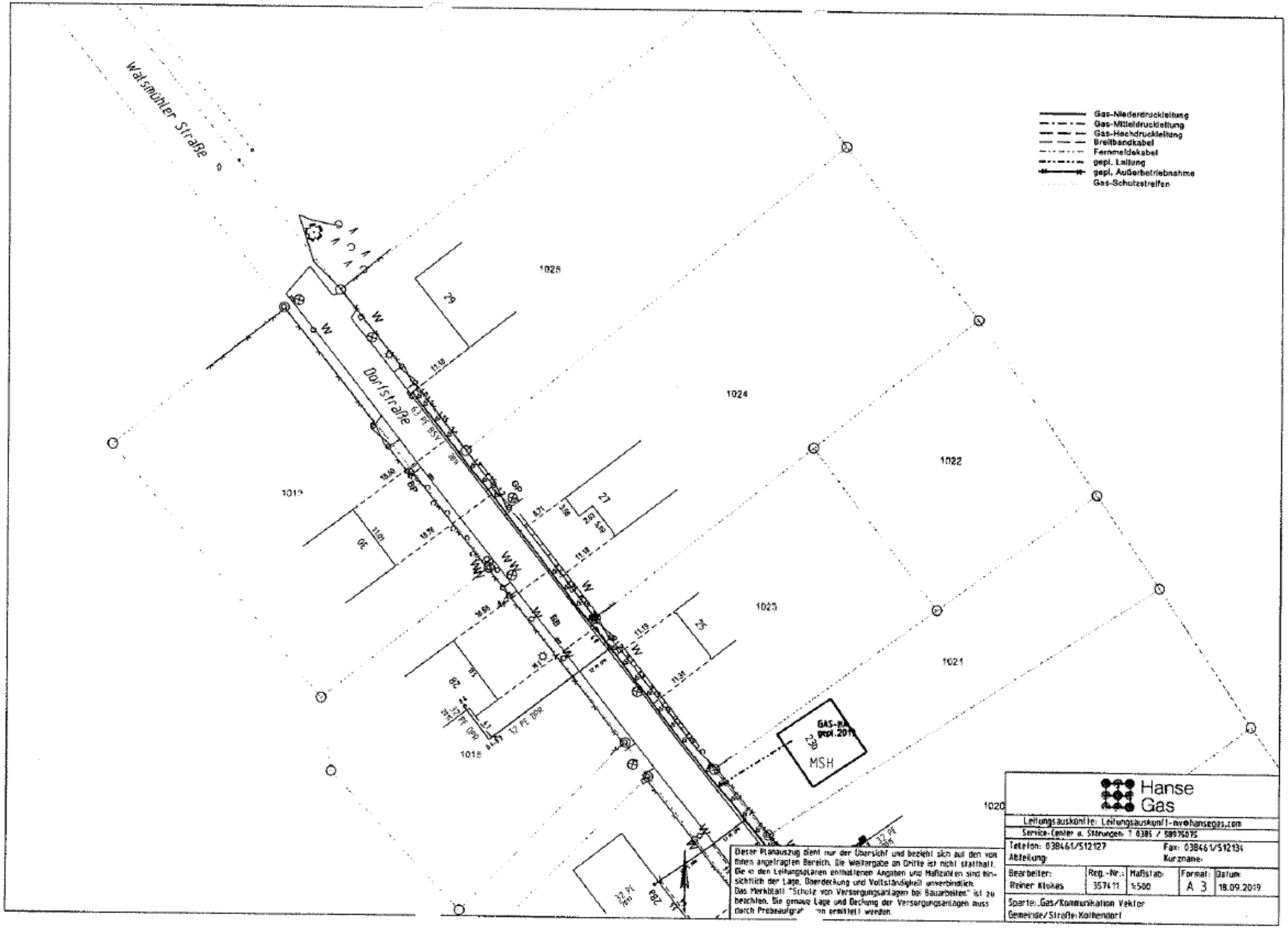

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Trassenwarnband
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter
In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!
Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.
Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.
Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.
Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadensstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:
- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme
0385-589 75 075

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

3/3

Schleswig-Holstein Netz

Leitungsanfrage

Zweck der Leitungsanfrage *	**Baumaßnahme**	**Planung**
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	
	Kampfmittelbergung	Planung für SH Netz AG Ansprechpartner bei SH Netz AG
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	
Beschreibung der Maßnahme *		

Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):	
Ort / Gemeinde *	
Straße von / bis *	

Adressdaten des Anfragenden:	
Firmenname *	Vössing Ingenieurgesellschaft mbH
Ansprechpartner	Arne Gromoll
Ort / Gemeinde *	22769 Hamburg
Straße *	Haferweg 26
Telefonnummer: *	040 / 853755 -16
Faxnummer *	040 / 853755 -15
E-Mailadresse *	arne.gromoll@voessing.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	E-4 GASCADE [redacted] GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel Amt Stralendorf Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf II-24 **per E-Mail an: knaack@amt-stralendorf.de** Heiko Mehrling Leitungsrechte und -dokumentation Tel. 0561 934-3503 Fax 0561 934-2369 leitungsauskunft@gascade.de GNL-HM / 2019.04744 Kassel, 25.09.2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße"** **der Gemeinde Warsow** **- Ihr Schreiben vom 17.09.2019 -** **Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01706.19** **Vorgangsnummer: 2019.04744** Sehr geehrter Herr Knaack, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: **https://portal.bil-leitungsauskunft.de** Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation Heiko Mehrling Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.	zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 3. Das kostenfreie BIL-Portal wird genutzt. Siehe unter Stellungnahme II.12. zu 4. Die Gemeinde beteiligt die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB. Die Hinweise werden beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
24	**Knaack** **Von:** Mehrling, Heiko <Heiko.Mehrling@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de> **Gesendet:** Mittwoch, 25. September 2019 10:51 **An:** Knaack **Betreff:** 2019.04744 Stellungnahme: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow **Anlagen:** 2019.04744 Stellungnahme.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie den Anhang dieser Email. Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsauskünfte, Schachtgenehmigungen etc. an die GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter **https://portal.bil-leitungsauskunft.de** eingeholt werden können. Nachdem das BIL-Portal mittlerweile sehr umfangreich auch von Behörden und Planungsbüros für die oben beschriebenen Aufgaben genutzt wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn auch sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden und Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt über das BIL-Portal richten. Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz. Mit freundlichen Grüßen **Heiko Mehrling** Abt. GNL - Leitungsrechte und -dokumentation Phone: +49 561 934-3503, Fax: +49 561 934-2369, E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de Postal Address: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, Germany GASCADE Gastransport GmbH Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland	zu 5. Das kostenfreie BIL-Portal wird genutzt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung - Geschäftsstelle – Amt Stralendorf Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 27. Sep. 2019 LVB FD I FD II Plate,2019-09-24 **Reg.-Nr.: 2376-19** Sch-Kö. A.Scholz@ZV-schwerinerumland.de **Gemeinde Warsow – B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“** **Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Knaack, zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände. Wir bitten um Übersendung eines in Kraft getretenen Exemplars. Mit freundlichem Gruß Scholz Technischer Leiter	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Zweckverbandes keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	26 ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Stralendorf Dorfstr. 30 19073 Stralendorf 26 N vom 17. September 2019, Herr Knaack R PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 267429 / 86706308 S 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de d 14. Oktober 2019 r Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow Sehr geehrter Herr Knaack, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. 2 Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3 Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 4	zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Bestandspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Die Hauptleitungen liegen nach Prüfung wohl im Straßenbereich, Zuleitungen auf den Grundstücken. zu 3. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass hier eine entsprechende Gewährleistung der Aufgaben der Telekom gegeben ist. zu 4. Die Anforderungen an den Schutz der Leitungen sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 22.10.2019 EMPFÄNGER Amt Stralendorf SEITE 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.10.22 11:53:23 +02'00' Anlagen 1 Lageplan M1:500		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten. Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind. Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen. 5.	zu 5. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

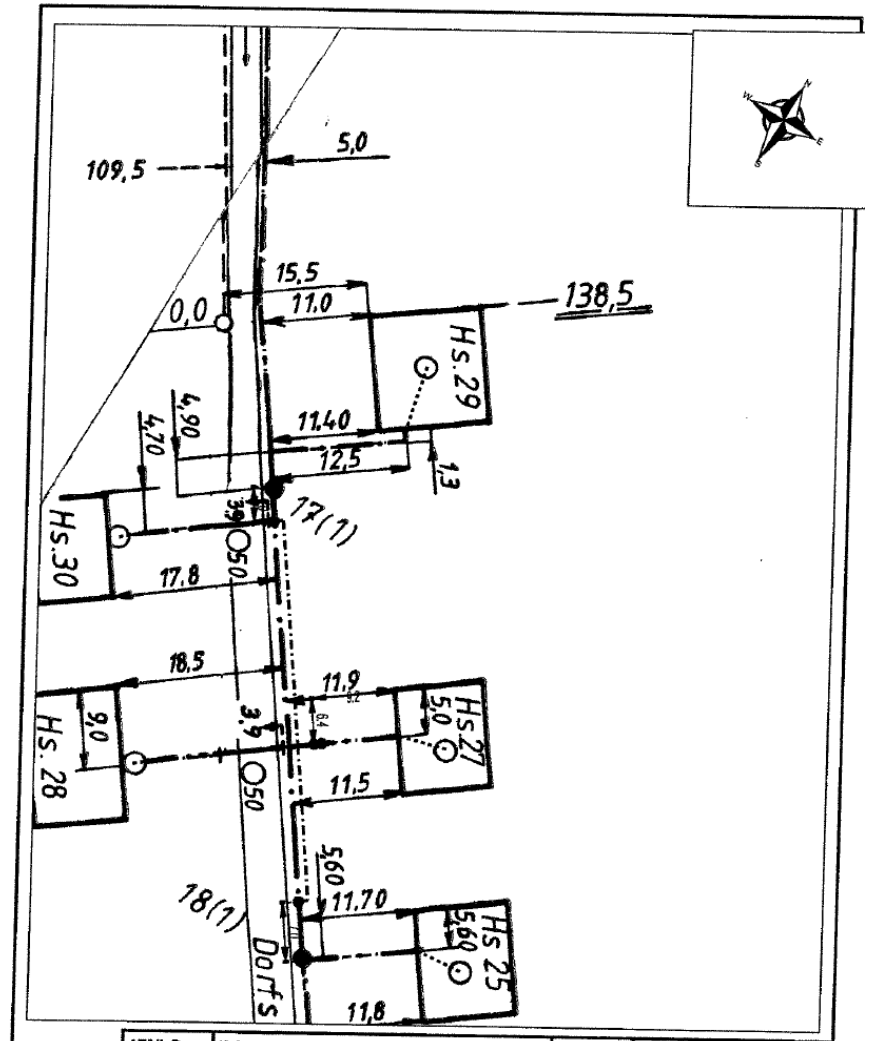

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Dümmer		
Bemerkung: Kothendorf, Dorfstraße 27-29	AsB	7	
	VsB		Sicht: Lageplan
	Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab: 1:500
	Datum	22.10.2019	Blatt: 1

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 28.06.2017

- Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
- Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
- Kabeltrasse oberirdisch verlegt
- Betriebsgebäude
- Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
- Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
- Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung
- Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen
- Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude
- 40 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)
- 0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m
- Rohr-Unterbrechungsstelle
- Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle
- Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle
- Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung
- Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt
- Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe
- Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
- Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation
- Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
  - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
  - mit Kabelabdeckhauben
  - zwei Kabel mit Trassenwarnband
- 6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Stand: 28.06.2017

Seite 4 von 6

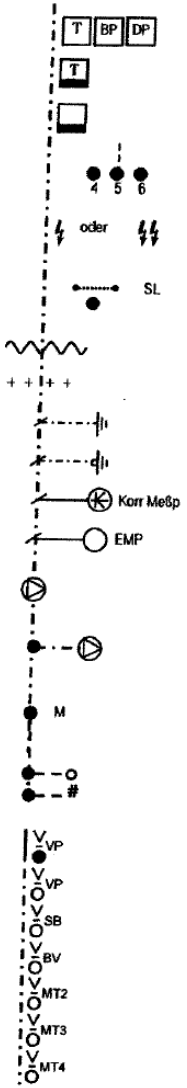

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kabelmarke mit elektronischem Markierer

elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)

Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)

Schirmleiter über Erdkabel

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)

- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

Erdkabelmesspunkt

über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse

Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS

Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
Glasfaser-Abschlusspunkt (GI-AP)

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

Rohr mit Verlegepflug eingepflügt

Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht

Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht

Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht

Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht

Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Stand: 28.06.2017

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack 27 .11.27 **Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> **Gesendet:** Dienstag, 8. Oktober 2019 15:36 **An:** Knaack **Betreff:** Stellungnahme S00790528, VF und VFKD, Gemeinde Warsow, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin Amt Stralendorf - Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00790528 E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com Datum: 08.10.2019 Gemeinde Warsow, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.09.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. 1 Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und keine Neuverlegungen geplant sind. Somit sind keine Anforderungen zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
28	**Knaack** **Von:** Mark Sierks <sierks@wbv-sn.de> **Gesendet:** Montag, 7. Oktober 2019 07:15 **An:** Knaack **Betreff:** B-Plan Nr.5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow hier :Stellungnahme WBV "Schweriner See/Obere Sude" II.29 Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der zugesandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Es sind keine in der Unterhaltungslast des WBV befindlichen Gewässer 2. Ordnung betroffen, daher stimme ich dem Bebauungsplan grundsätzlich zu. 1 Mit freundlichen Grüßen Mark Sierks Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude" Rogahner Str. 96 19061 Schwerin www.wbv-sn.de Tel: 0385/67171385	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind und eine Zustimmung erfolgt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 20[illegible] Schwerin AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 25. Sep. 2019 LVB | FD I | FD II | FD III Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr. 30 19073 Stralendorf bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**7473-2019** Schwerin, 23. September 2019 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Satzung über den B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** Ihre Anfrage vom 17.09.2019; Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Hinsichtlich der Brandschutzes werden Belange beachtet. Auf ein Kampfmittelersuchen wird hingewiesen. zu 4. Die Verfahrenshinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Cornelia Thiemann-Groß **Anlage**		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 LNatSchG Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Forsthof 1, 19374 Parchim OT Damm Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr. 20 19073 Stralendorf Forsthof 1 · 19374 Parchim OT Damm Telefon: (03871) 63 12-17 Telefax: (03871) 63 12-12 www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de E-Mail: info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 07. OKT. 2019 Damm, den 01.10.2019 **Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** **Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** Sehr geerter Herr Knaack, Sie haben uns bei der frühzeitigen Beteiligung über die Satzung des B-Plan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“der Gemeinde Warsow die aktuellen Planungsunterlagen zukommen lassen. Wir haben diese Unterlagen gesichtet und kommen zu dem vorläufigen Ergebnis, dass unsererseits keine Belange gegen die derzeitigen Planungen stehen, wenn die gesetzliche Rahmenbestimmungen im Natur- und Arbeitsschutz eingehalten werden. Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil K. Ebel Geschäftsführerin	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange vorgetragen werden. Die Gemeinde stellt den Bebauungsplan nach den Anforderungen des BauGB auf.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz Elia Group 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Stralendorf Fachdienst III Bau Dorfstraße 30 19073 Stralendorf II.38 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow** Sehr geehrter Herr Knaack, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Kretschmer Kretschmer i.A. Froeb Froeb **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 19.09.2019 Unser Zeichen **2019-006186-01-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom 17.08.2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Dr. Frank Golletz, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0800 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen von der 50 Hertz Transmission GmbH berührt sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den angefragten Bereich gilt. zu 3. Die Gemeinde führt das Verfahren nach den Anforderungen des BauGB durch. Zukünftig wird auf das digitale Verfahren umgestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

SJ III.1

Amt Stralendorf

-Bauamt-

Entscheidungsvorlage

Stellungnahme zur Bauleitplanung einer Nachbargemeinde

Entscheidungsträger:	Bürgermeisterin der Gemeinde Dümmer
Bauleitplanung:	**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** **Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**
Gemeinde	Gemeinde Warsow
Planungsstand:	Vorentwurf (Stand: 15. Juli 2019)

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (interkommunales Abstimmungsgebot). Dabei können sich die Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Von der Gemeinde ist sachgerecht zu prüfen und abzuwägen, ob durch die Ausübung der Planungshoheit der Nachbargemeinde unzumutbare Eingriffe in die eigene Planungshoheit zu erwarten sind bzw. ob unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die eigene Gemeinde zu erwarten sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow hat für den Ortsteil in Kothendorf am 22.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ gefasst. Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Kothendorf, östlich der Dorfstraße. Es handelt sich um die Grundstücke Dorfstraße 27 und Dorfstraße 29. Derzeit besteht kein verbindliches Baurecht über einen Bebauungsplan für diese Grundstücke. Die Grundstücke sind überwiegend mit Wohngebäuden sowie Gebäuden die das Wohnen nicht wesentlich stören bebaut. Für die auf dem Grundstück in 2. Reihe vorhandenen Gebäude ist eine Wohnnutzung derzeit planungsrechtlich dauerhaft nicht gesichert.
Planungsziel der Gemeinde Warsow besteht in der planungsrechtlichen Sicherung der teilweise bereits vorhandenen Wohnnutzung in der 2. Reihe der Grundstücke im Plangeltungsbereich.

Durch die Gemeinde Wrsow wurde für die Abgabe einer Stellungnahme zum Inhalt der Planunterlagen (Vorentwurf Stand: 15.07.2019) eine **Frist bis zum 24.10.2019** gesetzt. Sollte bis dahin keine Stellungnahme abgegeben werden, wird davon ausgegangen, dass seitens der Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Warsow bestehen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Entscheidung der Bürgermeisterin der Gemeinde Dümmer **Bauleitplanung:** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Warsow **Planungsstand:** Vorentwurf (Stand: 15. Juli 2019) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Warsow folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung: ☒ Von Seiten der Gemeinde Dümmer werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Warsow geäußert. Begründung: Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Dümmer zu erwarten. ☐ Von Seiten der Gemeinde Dümmer werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 24.09.2019 Afrib Datum / Unterschrift Bürgermeisterin GEMEINDE DÜMMER • LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange vorgetragen werden. zu 2. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Amt Stralendorf

-Bauamt-

Entscheidungsvorlage

Stellungnahme zur Bauleitplanung einer Nachbargemeinde

Entscheidungsträger:	Bürgermeisterin der Gemeinde Holthusen
Bauleitplanung:	**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** **Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**
Gemeinde	Gemeinde Warsow
Planungsstand:	Vorentwurf (Stand: 15. Juli 2019)

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (interkommunales Abstimmungsgebot). Dabei können sich die Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Von der Gemeinde ist sachgerecht zu prüfen und abzuwägen, ob durch die Ausübung der Planungshoheit der Nachbargemeinde unzumutbare Eingriffe in die eigene Planungshoheit zu erwarten sind bzw. ob unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die eigene Gemeinde zu erwarten sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow hat für den Ortsteil in Kothendorf am 22.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ gefasst. Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Kothendorf, östlich der Dorfstraße. Es handelt sich um die Grundstücke Dorfstraße 27 und Dorfstraße 29. Derzeit besteht kein verbindliches Baurecht über einen Bebauungsplan für diese Grundstücke. Die Grundstücke sind überwiegend mit Wohngebäuden sowie Gebäuden die das Wohnen nicht wesentlich stören bebaut. Für die auf dem Grundstück in 2. Reihe vorhandenen Gebäude ist eine Wohnnutzung derzeit planungsrechtlich dauerhaft nicht gesichert.
Planungsziel der Gemeinde Warsow besteht in der planungsrechtlichen Sicherung der teilweise bereits vorhandenen Wohnnutzung in der 2. Reihe der Grundstücke im Plangeltungsbereich.

Durch die Gemeinde Wrsow wurde für die Abgabe einer Stellungnahme zum Inhalt der Planunterlagen (Vorentwurf Stand: 15.07.2019) eine **Frist bis zum 24.10.2019** gesetzt. Sollte bis dahin keine Stellungnahme abgegeben werden, wird davon ausgegangen, dass seitens der Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Warsow bestehen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Entscheidung der Bürgermeisterin der Gemeinde Holthusen **Bauleitplanung:** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Warsow **Planungsstand:** Vorentwurf (Stand: 15. Juli 2019) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Warsow folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung: ☒ Von Seiten der Gemeinde Holthusen werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Warsow geäußert. 1 Begründung: Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Holthusen zu erwarten. 2 ☐ Von Seiten der Gemeinde Holthusen werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 24.09. M. Faller Datum / Unterschrift Bürgermeisterin GEMEINDE HOLTHUSEN	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange vorgetragen werden. zu 2. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	93 III 3 AMT STRALENDORF **Amt Stralendorf** -Bauamt- **Entscheidungsvorlage** Stellungnahme zur Bauleitplanung einer Nachbargemeinde		

Entscheidungsträger:	Bürgermeister der Gemeinde Schossin
Bauleitplanung:	**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow** **Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**
Gemeinde	Gemeinde Warsow
Planungsstand:	Vorentwurf (Stand: 15. Juli 2019)

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (interkommunales Abstimmungsgebot). Dabei können sich die Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Von der Gemeinde ist sachgerecht zu prüfen und abzuwägen, ob durch die Ausübung der Planungshoheit der Nachbargemeinde unzumutbare Eingriffe in die eigene Planungshoheit zu erwarten sind bzw. ob unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die eigene Gemeinde zu erwarten sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow hat für den Ortsteil in Kothendorf am 22.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ gefasst. Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Kothendorf, östlich der Dorfstraße. Es handelt sich um die Grundstücke Dorfstraße 27 und Dorfstraße 29. Derzeit besteht kein verbindliches Baurecht über einen Bebauungsplan für diese Grundstücke. Die Grundstücke sind überwiegend mit Wohngebäuden sowie Gebäuden die das Wohnen nicht wesentlich stören bebaut. Für die auf dem Grundstück in 2. Reihe vorhandenen Gebäude ist eine Wohnnutzung derzeit planungsrechtlich dauerhaft nicht gesichert.
Planungsziel der Gemeinde Warsow besteht in der planungsrechtlichen Sicherung der teilweise bereits vorhandenen Wohnnutzung in der 2. Reihe der Grundstücke im Plangeltungsbereich.

Durch die Gemeinde Wrsow wurde für die Abgabe einer Stellungnahme zum Inhalt der Planunterlagen (Vorentwurf Stand: 15.07.2019) eine **Frist bis zum 24.10.2019** gesetzt. Sollte bis dahin keine Stellungnahme abgegeben werden, wird davon ausgegangen, dass seitens der Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Warsow bestehen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Schossin **Bauleitplanung:** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Warsow **Planungsstand:** Vorentwurf (Stand: 15. Juli 2019) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Warsow folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung: ☒ Von Seiten der Gemeinde Schossin werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Warsow geäußert. 1 Begründung: Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsteil Kothendorf Dorfstraße“ der Gemeinde Warsow sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Schossin zu erwarten. 2 ☐ Von Seiten der Gemeinde Schossin werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 15.09.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister GEMEINDE SCHOSSIN LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange vorgetragen werden. zu 2. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	43 III.5 **Knaack** **Von:** stephan.nitschke@amt-hagenow-land.de **Gesendet:** Mittwoch, 23. Oktober 2019 10:42 **An:** Knaack **Betreff:** frühzeitige Behördenbeteiligung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" Sehr geehrter Herr Knaack, die Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Gammelin und Hülseburg haben den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsteil Kothendorf Dorfstraße" der Gemeinde Warsow in der Planfassung vom 15.07.2019 geprüft. Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Mit freundlichen Grüßen i.A. Stephan Nitschke FD Bauen und Planung Amt Hagenow-Land Bahnhofstraße 25 19230 Hagenow Telefon: 03883 / 6107 - 47 Telefax: 03883 / 6107 - 35 EMail: stephan.nitschke@amt-hagenow-land.de Internet: www.amt-hagenow-land.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Gammelin und Hülseburg keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.